

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

**Oldenburgische Friedens- und der benachbarten Oerter
Kriegs-Handlungen**

Winckelmann, Johann-Just

Oldenburg, 1671

Das zweite Capitel.

urn:nbn:de:gbv:45:1-3544

womit sie Ihre verwand weren/ qvoad hunc actum, und weiter nicht/ in Gnaden erlassen haben.

Hierauf haben wol und ehrengedachte hierzu erforderete sieben Herrn Zeugen/ zu angefonner Zeugniss fürgesteller massen sich willfährig erkläret/ und solches Ihre HochGräß: Gn: mit einverleibten herzlichem Wunsch noch viel langer Jahren/ und mehr anderer hochgedeiltiger Wolfahrt/ durch Hn. Lic. Bernhard Heilerfieg ihres Mittels in einer kurzen Rede unterthänig fürtragen lassen. Ihre HochGräß: Gn. auch selbst sich beschwigen gegen sie ferner gar gnädig bedanket/ haben sich dieselbe so bald darauf an die lange Tafel oder Tisch/ so beynah mitten im Saal/ nach der Seiten des Burggarabens stunte / und wobey die Adelichen Cavallier und Frauenszimmer gemeinlich zuspeisen pflegen/ weil Ihrer Testamentlichen Disposition zugemachtes Libell, wie oben gemeldet/ in Bereitschaft schon vorhero dargelegen/ am Ende des Tisches nach der Schlaf Cammer/ auf einem zugebrachten Stul niedergesetz/ denselben vor sich genommen/ und nicht allein mit eigener Hand à tergo geschrieben und untergeschrieben/ sondern auch in die anhangende Capsulam auf roth Wachs Ihre HochGräß: Gnad: Secret selbst eingetruckt.

Hierauf hat im Namen der sämbelichen Hn: Zeugen Herr Lic. Bernhard Heilerfieg Ihrer HochGräß: Gn: gnädiges Ansinnen/ und ihre der Herrn Zeugen unterthänige Erklärung kurz nach Ihrer HochGräß: Gn: Unterschrift geschrieben/ klärllich vorgelesen/ und als es ihrer aller einhelligen Meinung ähnlich befunden worden/ haben die gemelte sieben Herrn Zeugen mit ihrer Unterschrift nachgesolget/ und hat ein jeder derselben/ nach beschehener eigenhändigen Subscription/ und also ganz freiwilligen schriftlichen Attestirung/ sein angebohrnes Pittschast beygefüget.

Nach welcher Vollziehung/ wie ich der obged: Notarius dieses Original - Testament von dem Tische erhoben/ dasselbe in Unterthänigkeit viel hochermelt Ihrer HochGräß: Gn: vorerst/ und demnegst absonderlich einem jeden/ der obbenannten anwesenden sieben Herrn Zeugen/ mit Eröffnung der Capsul vorgetragen und exhibiret/ mit befragen/ ob dieselbe nochmals diese ihre unterschriebene Hand und Erklärung/ samt den beygetruckten Pittschasten recognosciren/

und sich darzu allerseits bekennen thäten/ haben Ihre HochGräß: Gn: zuvorderst/ und demnegst die sieben Herrn Zeugen/ dasselbe nach gnughafter Besichtigung/ sowol der gesambten Subscriptionen/ als der Siegeln / und ein jeder absonderlich ohne einiges Sinterdenken/ beständig recognoscirt und bejaht: Womit dan dieser Actus seine Endschaft erreicht/ und haben Ihre HochGräß: Gn: alle anwesende mittelst nochmaliger gnädiger Dankagung darauf in Gnaden wieder erlassen:

Geschehen und vorgangen sind diese Dinge uno actu continuo, wozwischen nichts anders sonsten vorgenommen / verhandelt noch verrichtet worden/ im Jahr/ Indiction, Käyserl. Majest: Regierung/ Monat/ Tag/ Stunde/ Ort und Ende/ wie zu Anfangs vermeldet / in steteswährender Präsenz / sowol viel hochged: Ihre HochGräß: Gn: des Herrn Testatoris oder Disponenten und der erbetenen sieben Testaments-Zeugen / als auch meiner des Notarii und meiner obernanten beyder sonderbaren Testium, welche alles und jedes mit und neben mir/ vom ersten Anbegin bis zu volliger Endschaft also mit angehört/ gesehen und fleißig angemerket haben/ darumb ganz wol und ohne Scheu offentlich bezeugen können/ Dessen zu mehrerer Urkund habe ich gegenwertiges Instrumentum umständ. und ausführlich auf oft hochgemelt Ihrer HochGräß: Gn: gnädiger Requisition alsobald darüber aufgerichteter dem Pergamenen Libello hinten angehängt/ und zu sicheren mehrern Bescheinigung nicht allein eigenhändig geschrieben und unterschrieben/ sondern auch demselben mein gewöhnliches Notariat Zeichen beygefüget / und mein Pittschast in einer Capfel an die schwarze seidene Schnur dieses Libells unter der Hn: Testaments Zeugen ihrigen mit anhangen/ desgleichen mehr obverstandene meine Zeugen gleichfalls dieses zu unterschreiben / gebührend ersucher.

Christophorus Broderus Schlevogt/
Schmidf. sacra Imperiali au-
Henricus Kerker. thoritate Not: Publ:

Das zweite Capitel.

Was / unter des allerglorwürdigsten Römischen Käysers

REGULI Regierung / in der Oldenburgischen Weſer-Zoll-
Sach / und wegen deren aller- und gnädigſt ertheilten Zoll-Rolle ſich
begeben : und wie der Herz Graf zu Oldenburg darüber ein
Gediſſ aufgerichtet habe ?

Das
279 und
ſolg. Bl.
290. und
ſolg. Bl.
Die We-
ſer-Zoll-
ſache iſt
ſleißig ü-
berleget/
und wol
bedächte-
lich er-
theilet.

Iſt im Heiligen Römischen Reich/
jemals eine Sache bey verschiedenen
Römischen Käyserlichen Regirungs-
Zeiten fleißig und ſorgfältig erwogen/
ſo anſehulich berathſchlaget/ darüber ſo
vornehme Käyserliche Commiſſiones
decretiret/ einhellig decidiret / ſo um-
ſtändige Relationes und ſo vielfältige
des Hochlöblichſten Churfürſt: Colle-
gii ſchrift- und mündliche Bedenken und
Gutachten eingeholet worden ; So iſt
es in der Weſer Zoll Sach/ dero Wich-
tigkeit nach / geſchehen / alſo daß man
deswegen ſich an keinem Ort übereilet/
oder etwas unerwogen hingehen laſſen/
dahero und aus ſtatlichen Urſachen und
Gründen die gloriwürdigſte Käyserliche
Majeſt: Ferdinand der Ander / mit
einhelligem Anrath und Bewilligung
des geſamten hochlöblichſten Churfürſt:
Collegii ; dem Herrn Grafen zu Ol-
denburg auf der Weſer ein Zoll Regale
verliehen haben/ welches bey errihtete-
tem Frieden-ſchluß vom ganzen Röm:
Reich und denen ausländiſchen Cronen
auf unzerſtörlichen Fuß geſezet / daß
auch die Stadt Bremen / wegen ihrer
Widerſetzlichkeit / darüber in des Heil:
Römischen Reichs Acht erkläret/ darvon
auch eher nicht entlediget worden / biſ-
ſie/ die Stadt/ noch unter jüngſtgehalte-
nem Reichstag zu Regensburg gegen
die damals lebende Käyserl: Maj: al-
lergloriwürdigſten Andenkens/ ſämtliche
Herrn Churfürſten / das ganze Röm:
Reich und den Herrn Grafen zu Olden-
burg ſo hochbethheurlich ſich verpflichtet/
und vermittelt heraus gegebenen Cau-
tionen alles approbiret / bekräftiget
und verglichen hat/ wie jenes aus einem
der hochlöblichſten Herrn Churfürſten
des Heyl: Röm: Reichs zu den General
Fridens- Tractaten geſolmächtigten
Geſandten an die Herrn Staten Gene-
ral unterm 30. Auguſti des Jahrs
1646. gethanen Schreiben erhellet /
welches Schreiben in dem im Jahr 1653.
gedruckten kurzen/ jedoch gründlichen und war-

Das
421. Bl.
2c.

Das
430. Bl.
2c.
432. b.

Das
450. Bl.
und ſolg.

Das
459. Bl.
und ſolg.

Das
460. und
ſolg. Bl.

haften aus den Actis gezogenen Berichte/ was
in der Hochgräflichen Oldenburgiſchen We-
ſer Zoll Sache ſich begeben / in der 6. Beilage
am 14. und ſolgenden Blättern den Worten
nach befindlich iſt. Dieſes letztere aber
aus andern getruckten Actis und gewech-
ſelten Schriften umſtändiger zuſehen/
daraus wir den vorhergangenen Ver-
lauf des Weſer-Zolls in den zweyten
Capiteln des andern/ dritten und vierden
Theilen/ gezogen haben.

Gleichwie nun des Herrn Grafen
Zoll Diploma, und darinn benante Zoll-
Rolle eine res judicata, plenissime de-
ciſa, imo ſanctio pragmatica Imperii
iſt / darbey es ſein beſtändiges Verblei-
ben billig zu allen Zeiten behält ; Alſo
hat der Herz Graf zu Oldenburg nichts
anders / als was die Wirkung/ Genos
und Gebrauch ſeines ſowol und herzlich
erſtrittenen Rechts mit ſich bringet /
zuläſſiger maſſen / zuverfolgen geſucht/
und ſich in dieſem Theil einig und allein
an dero Käyserl: Majeſt: und der Herrn
Churfürſten fürgeſchriebene Regul ge-
halten.

Jedennoch haben die Herrn Bremer/
benebſt einigen auf ihre Seiten gebrach-
ten Ständen des Reichs/ ſowol auf vor-
gedachtem Reichstag zu Regensburg/
als auch in ſolgenden Jahren bey der
Käyserl: Majeſt: und den Herrn Chur-
fürſten/ und dan auf dem Deputations-
tag zu Frankfurt/ als auch nachgehends
bey den Herrn Staten Generaln über
die Zoll Rolle / vermittelt vielfältigen
Schreiben/ ſich ſehr beſchweret. Die-
weil aber dieſes ihr Beginnen und ein-
gewandte Urſachen nicht neu / ſondern
ſchon vor vielen Jahren / vor/ bey und
nach der Zollsconceſſion, auf die Bahn
gebracht/ reiflich erwogen/ und auf Ol-
denburgiſcher Seiten dafür gehalten
worden/ daß ſolang der Röm: Käyserl:
Majeſt: und des hochlöblichſten Chur-
fürſt: Collegii höchſte Autorität, Prä-
eminenz. Macht und Hoheit/ der theu-
re und adle Friede/ und an Aidesſtat ge-

Die Zoll-
Rolle iſt
ertheilet/

Darge-
gen ſich
die Hr.
Bremer
abermal
geleget/

aber ohne
einige
Ausrich-
tung/

wegen
diſſeits
habenden
ſtarcken
Gründe.

thane hochbetheuerliche Versprechen in unverbrüchlichen Würden solten gehalten werden/solang auch die von Bremen nicht befugt / noch bemächtiget seyn/wider den rechtmässig erlangten Weser-Zoll und dessen wol bedächelich dem Hn: Grafen vor mehr als 30. Jahren allergnädigst/und gnädigst approbirte/und unter Käyserl: und Churfürstl: Händen und Siegeln ertheilte Zoll-Rolle (welche als ein Haupt-wesentliches Stück dem Zoll-Diplomati einverleibet/ und dieses so wenig ohne jene / als ein Leib ohne Seele seyn können) etwas vorzunehmen. So hat der Herz Graf sich solches alles wenig anfechten/durch seine hin und wieder abgeordnete Råthe und Bediente alle widrige Gedanken benehmen / sich an der Weise/ Maas und Anlage/so von der Röm: Käyserl: Majest: und gesamtten Churfürstl: Collegio Ihm / vermittelst vorerwehnter Tariffæ oder Zoll-Rolle/gedönnnet und vorgeschrieben worden / begnügen / und durch die beedigte Zollbediente/ als den Zöllner und Contrerolleur zu Elsfleth/ in keinem darüber / in vielen aber/ jure tamen Tariffæ semper salvo, darunter nehmen lassen.

Aus diesem/als auch voriger beyden Theilen zweyten Capiteln/hat der hochgeneigte Leser den ganzen Verlauf der Weser-Zoll-Sach kürzlich zuvernehmen/und weilen sowol von HochGråft: Oldenburgischer/als Statt Bremischer Seiten / vielfältige Schriften vor und gegen gewechselt und in offenen Truck gelassen worden; So wollen wir den Begierigwissenden Leser selbsthin verwiesen haben / und zum Beschluß des Herrn Grafens zu Oldenburg im Jahr 1664. den 9. Jan: aufgerichtes Codicill wegen dieses Weser-Zolls bepfügen / welches von Worten zu Worten also lautet:

Herr Anthon Günther/ Graf zu Oldenburg und Delmenhorst/ Herz zu Jhever und Kniphausen 2c. hiermit urkunden und bekennen/demnach Wir in Unserm errichteten Testament 5. So viel nun den von Weyland 2c. ausdrücklich vorbehalten / wegen Unsers nunmehr/durch GOTTES

Gnade / bestättigten / und vollkommenlich zu seiner Würkigkeit gebrachten Weser-Zolls / wie es darmit / nach Unserm seeligen Hintritt/ gehalten werden solle / eine gewisse Verordnung zu hinterlassen / und dieselbe in einem absonderlichen Codicill zuverfassen / als lermassen nicht allein die zu Denemark-Norwegen 2c. Königl: Majest: und Ihre Fürstl: Durchl: Herzog Friederich/ zu Schleswig-Holstein 2c. nunmehr in GOTT seeligst ruhend / erst in dem Rendesburgischen Vergleich bey dem siebenden Articul/und folgendes/vermittelst dero Königl: und Fürstlichen Resolution vom sechszechenden Augusti Anno ein tausend / sechs hundert / fünfzig ein / Uns darvon frey zudisponiren gnädigst gern gedönnnet / sondern auch die jetzt regierende Röm: Käyserl: Majest: Unser allergnädigster Käyser und Herz / Uns zu solchem Ende ein absonderliches Decretum und Indultum liberrimæ Dispositionis allergnädigst ertheilet / und Wir also um soviel mehr von diesem neu acquirirten Feudo hæreditario die freye Hand behalten: So haben Wir/ zu Verhütung aller künftigen Irtsalen und Mißverständen/die in vorberührtem Unserm Testament vorbehaltene Disposition hiermit und in kraft dieses / wolbedächelich errichten/ und folgender gestalt werckstellig machen wollen.

Wir fänglich und vornehmlich danken Wir GOTT dem Allerhöchsten/und demnegst der Röm: Käyserl: Majest: und denen sämbtlichen hochlöblichsten Herrn Churfürsten des Heyl: Röm: Reichs/ Unsern respectivè allergnädigst: und gnädigsten Herrn/das Sie die von Uns angeführte erhebliche Motiven pro concedendo & confirmando Telonio in Consideration gezogen / Ihre allergerechteste Inclination und Eifer pro manutenenda Justitia, zu Ihrem unsterblichen Nachruhm/dahin blicken und scheinen lassen/ daß Wir bey so vielen an die 40. Jahre in dieser Zollsache erlittenen und überstandenen Widerwertigkeiten und überaus schweren Kosten und Schaden (worunter ein großer Theil Unserer Haabseligkeit consumiret werden müssen) derselbigen freudige

I.
in Dant.
sagung
gegen
GOTT/die
Röm:
Käyserl:
Majest:
und
Churfür:
sten des
Röm:
Reichs/

Endschaft noch erlebet / den endlichen Sieg Rechtens erhalten haben / und zu ruhigem Besiz / Nutz und Genießung dieses Zoll Regalis gelanget sind.

II. Vorbehaltung künftiger Alienation.

Gleich Uns nun billig in alle Wege vorbehalten bleibet / so lange Wir im Leben / von diesem Weser Zoll / nach eigenem Belieben / zu disponiren / und nachdem Wir es gut befinden / und Gelegenheiten darzu ersehen / denselben mit höchstgedacht: Unsern Herrn Lehensfolgern / oder andern zu verhandeln / und hingegen ein gewisses Quantum zu Unterhaltung der gefährlichsten Leichen und Dämmen in Unsern Grafschaften und Landen / zu verordnen; Also ist auf den Fall / da Wir solches bey Unsern Lebzeiten nicht zu Werk richten würden / Unser beständiger Wille und eigentliche Gemüths Meinung / daß der Durchleuchtigster / Großmächtigster Fürst und Herz / Herz Friderich der Dritte / zu Dennemark / Norwegen / der Wenden und Gothen König etc. und der Hochwürdigst / Durchleuchtigster Fürst und Herz / Herz Christian Albrecht / Erwehltter Bischoff zu Lübeck / Erbe zu Norwegen / Beyde regirende Herzogen zu Holstein / Schleswig / Stormarn und der Dithmarschen / Grafen zu Oldenburg und Delmenhorst etc. Unsere höchstgeehrte Herrn Lehens Succesores, oder dero Königl: und Fürstl: Erben / regirende Grafen zu Oldenburg / einen dritten Theil / imgleichen der Durchleuchtig / Hochgeborner Fürst und Herz / Herz Johann / Fürst zu Anhalt / Graf zu Ascanien / Herz zu Zerbst / Bernburg / Jhever und Kniphausen etc. und Dero Fürstliche Erben / regirende Herrn und Frauen zu Jhever / gleichmässig einen dritten Theil / dan auch der Hochwollgeborner / Unser freundl: geliebter Sohn / Herz Anthon / des Heyl: Röm: Reichs Graf / Freyherr zu Aldenburg / Edler Herz zu Barel und Kniphausen etc. und dessen Eheliche Leibes Erben / Mann- und Weiblichen Geschlechts / auch einen dritten Theil / von obgedachtem Weser Zoll haben / nutzen und genießten sollen; So Wir Ihnen hiermit kräftigst: und beständigster massen wolbedächlich verschaffen / legiren und vermachen / doch also und dergestalt / daß von denen ein-

III. Vermächung an die Herrn Feudal- und Alodial Succesorn.

kommenden Zolls Intradem alle und jeden Jahres zu vordruff und vor allen andern drey tausend Reichsthaler genommen / in eine gemeine Cassa unter gesamter Verwahrung beygesetzt / und darvon das auf dem Wangeröder Thurn zu der Seefahrenden Rußen verordnetes Nacht Feuer (zu dessen perpetuirlichen Continuation hochged: Fürstens zu Anhalts Gn: und dero Erben / Herrn und Frauen zu Jhever / sorgfältige Anstalt machen zulassen / gnädigst gern geruhen werden) unterhalten / imgleichen zu Conservation und Reparation der gefährlichsten schadleidenden Leichen / Dämmen / Bollwerken / Schlachten / Schlingen und Sielen / ohne Unterscheid / wo die in Unsern Grafschaften Oldenburg / Herzschaften Jhever und Kniphausen / Ambt Barel und Bogthen Ihade gelegen / und was vor Land dar durch beschützet wird / Unsern Unterthanen auf eräugende Noth und Zufälle mit einer / der Sachen Beschaffenheit und Nothwendigkeit nach / zu träglichen und gut befundenen Hülfe / aller massen Wir bey Unsern Lebzeiten selbst gethan / gnädig und Landsväterlich beygetreten / die Determination obged: Beyhülfe aber / sowol auch die Benennung und respectiv Repartition des Quantum an ein oder mehr Orter / da solches des Jahres am nöthigsten und nützlichsten gehalten wird / zu höchst hoch und wolged: gemeinen Interessenten oder dero Bedienten / nach reiflicher Überlegung der Umstände / endlich gut befinden / sammt Schlusse stehen / und keiner dem andern vorgreifen / sondern beyde das Quantum und die Orter / da es nöthigst anzuwenden / communi Consilio & consensu beliebet und fest gestellet werden soll / gestalt höchstged: Ihrer Königl: Maj: Fürstl: Durchl: Gn: und Ld: Wir nicht allein festiglich zutrauen / daß Sie sich darunter wol vergleichen werden / sondern Uns auch dießer wegen eine absonderliche Verordnung / da nöthig / zu machen / ausdrücklich vorbehalten / und weiter setzen und statuiren / wan der Allerhöchste in einem und andern Jahre die Leiche und Dämme ged: Unserer Landen / wie Wir hoffen und wünschen / Väterlich übersehen / und vor beschwerlichen

IV. Jährlicher Beylegung zu Unterhaltung des Feuers auf dem Wangeröder Thurn / auch Conservation und Reparation der Dämm- und Leichen.

Scha:

Schaden und Gefahr dergestalt behüteten würde / daß Unsere Unterthanen dieser Beyhülfe nicht nöthig hetten/daß dannoch obspecificirte Gelder von den Zolls Einkommen jhärliches beyseits gesetzt/oder auch an gewisse sichere Orther auf Zinse belegen / infuturos casus necessitatis reserviret/und dem Lande so dan damit desto kräftiger und erkleckerlicher beygesprungen und assistiret werden solle. Haben ferner zu höchstged: Unfern Herrn Lehens Succesorn die unterthänigste dinstliche Zuversicht gerichtet / nachdem Wir den Zoll/als ein neues und erbliches Feudum, zum ersten acquiriret/ und zu dessen Behauptung solche ansehentliche und fast unsägliche Kosten und Spesen von Unfern ohnstreitigen Allodial- und Erbmitteln/deren Unsere Allodial Succesorn sich sonst allein zu erfreuen gehabt/ anwenden müssen/daß dagegen die jhärliche Zollshebung nicht erklecken mögen / höchstged: Ihre Königl: Majest: und Fürstl: Durchl: die Uns auch darvon frey zu disponiren gerne verwilliget/gegen honoriret und Vermachung dieses dritten Theils sich der Manutenenz/ Schuß und Schirms dieses Zoll Regalis gnädigst unternehmen/ daselbe wider alle und jede Contradicenten mächtiglich defendiren und dahin sehen werden/ daß Unfern Allodial Erben und deren Erbens Erben dasjenige/ so Wir Ihnen in diesem Unserm Codicill von dem Zoll und dessen fructibus vermachtet/frey und ohne allen Abzug/ruhiglich verbleiben/ und sonder alle Verweigerung abgefollget werden möge. Ordnen/ sehen und wollen weiter/daß bey obged: Zoll/und dessen Hebung drey oder vier Gewissenhafte ehrliche Dienere/als etwa ein Zollverwalter/ein Contrarolleur und ein oder 2. Visiteurs, wie bey andern wolangeordneten Zöllen Herkommens/bestellet/und deren Besold- und Unterhaltung von den sämbtlichen Participanten beygetragen werden / hingegen dieselbe in höchst- hoch- und wolged: Unserer Herren Lehensfolgern und Allodial- Erben/ sambt Eyde und Pflichte stehen/und die Aufkünfte und Abnutzungen dieses Regalis (es seyen die erhobene Zollsgelder an sich selbst oder was von Confiscati-

ons und Straffällen einkommen) in drey gleiche Theile gesetzt/und nach obiger Unserer Verordnung jedem sein Anpart ohnauhaltlich entrichtet und gefolget werden solle.

Worbey Wir dan ferner zu Ihr Königl: Majest: Fürstl: Durchl: Gnäd: Ed: das unterthänige/dinst- und freundliche Vertrauen setzen/denenselben auch samt und sonderst auf das fleißigste recommendiren/Die werden und wollen sich mit der Rolle und Taxt/so die Röm: Käyserl: Majest: mit einhelligem Consens und Gutfinden eines gesambten hochlöblichsten Ehurfürstl: Collegii, auf die Zollbare Waaren / mit reifer Deliberation gesetzt / gerne begnügt und zufrieden seyn/und darauf mit einwachendes Auge haben / daß von den Zollbedienten hierinnen nicht exorbitiret / und denen auf- und abfahrenden Kauf- und Schiffleuthen / jederzeit gebührend und bescheidenlich begegnet werde.

Und weilndiß Regale Thelonii von der Römischen Käyserl: Majest: als höchstem Oberhaupt des Reichs/in feudum hæreditarium von Fälllen zu Fälllen recognosciret/ und die Belehnung darüber gesucht werden muß; So versehen zu allerseits höchst- hoch- und wolged: Unfern Hn: Succesoren Wir Uns unterthänigst/dinst- und freundlich/Sie werden sich auf Wege und Weise / wie es Ihnen am besten gefällig/nützlich und zu Beybehaltung Unserer darbey führenden Intention erspriesslich/ hierunter wol zuvergleichen und zuvereinbaren wissen. Urkundlich haben Wir diesen Unsern Codicill und letzten Willen durch eine vertraute Person auf vier Blätter schreiben lassen / fleißig selbst nachgesehen / und Unserer Intention conform befunden / dannenhero auch nicht allein mit eigener Hand unterschrieben/und Unser klein Signet daran zuhangen befohlen/ sondern auch/nachbenante fünf ehrliche Zeugen/auf vorhergangene Erlassung der Ande und Pflichten/ damit sie Uns verwand / quo ad hunc actum, gebührend ersuchet / zu mehrern Gezeugnis dieses mit zuunterschreiben / und Ihre Pittschaften beyzufügen. So geschehen auf Unserm

VII. Recommendation in fleißiger Betrachtung über Rolle und Taxt.

VIII. Käyserl: Belehnung dieses Zolls Regals.

V. Ur sachen dieses Zolls zertheilung.

VI. Be setzung der Bedienten zur Aufsicht und Ein nahme des Zolls.



Residenz Hause Oldenburg am neunten Tag Januarii / Anno nach Christi Geburt / Ein tausend / sechs hundert / sechzig vier.

Daß die hierinnen verfassete Verordnung / mein letzter Wille und Meinung seye / bekenne ich mit dieser meiner eigenen Hand und Secret

Anthön Gänther.

Als der Hochgeborne Graf und Herr / Herr ANTON GANTHER / Graf zu Oldenburg und Delmenhorst / Herr zu Ihever und Kniphausen etc. unser gnädiger Graf und Herr / uns hiernach gefesse / in Dero Schlafkammer / alhier zu sich fordern lassen / und dieses mit einer roth und blau-seidenen Schnur durchzogenes Libell vorgezeigt und darbey die Erklärung gethan / daß Ihre Hoch Gräß: Gn: darinnen einige Verordnung und Disposition Ihres letzten Willens begreiffen lassen / solches auch zur Bekräftigung in unserer Gegenwart eigenhändig unterschrieben und versiegeln lassen / und uns in Gnaden ersucher / daß wir dessen

Gezeugen seyn / und nicht weniger unsere Namen und Pittschaften nachsehen wolten ; Inmassen Sie dan quoad hunc actum uns unserer tragenden Anwespsichten in Gnaden erlassen. So attestiren wir solches hiermit / und haben deme zu Folge uno actu uns samt und sonders eigenhändig auch unterschrieben und unsere Pittschaften nachgetrucket ; So geschehen auf hochged: Ihrer Hoch Gräß: Gn: Residenz Oldenburg am neunten Tag Januarii / Anno ein tausend / sechs hundert / sechzig vier

Matthias Wolzogen Sebastian-Friedrich von Kötteritz / als erforderter Zeuge.

Clemens von Wamborn Bernhard Heigelin / als erforderter Zeuge.

Anthön Höting, als gnädig erforderter Zeuge.

Das dritte Capitel.

Was in puncto der prætendirten Collectarum über die Herrigkeit Kniphausen vorgangen ; Wie besagte Herrlichkeit an Herrn Graf Anthön zu Oldenburg / und dessen Erben / gelangget ; Auch wie die Lehen am Brabandischen Hof zu Brüssel vor Herrn Graf Anthön zu Oldenburg empfangen seye.

Die Ostfriesische Landstände prætendiren die Colleeccen in der Herrligk. Kniphausen. 1657. 1658. Der H. Graf zu Oldenburg erstatet

In dem dritten Capitel dritten Theils am 294. Blat ist gemeldet worden / welcher gestalt die Ostfriesische Landstände bey den Herrn Staten Generaln gesucht / daß die Kniphäufische Unterthanen zu Beytragung ihrer Quoten / damit gedachte Stände Ihrer Hoch Mdg: verpflichtet sind / mit angehalten werden möchten / welches er wehnte Landstände im Jahr 1657. wiederholet haben. Es schickte aber der Herr Graf zu Oldenburg im anfang des Jahrs 1658. in den Haag / ließe Ihrer Hoch Mdg: von der Sachen warhafften Beschaffenheit freund-nachbarliche Information geben / daß solches Ansuchen eine albereit

abgethane und decidirte Sache seye / welche die Hn: Staten Generaln schon im Jahr 1624. unterm 22. Maji im Jahr 1636. und 1637. unterm 8. Augusti von sich ab- und an die Röm: Käyserl: Maj: verwiesen / und die Stände von Ostfriesland ein vor allemal zu endlicher Ausföhrung der Rechtshängigen Sachen dahin remittiret und verwiesen hetten. Wolte also nicht verhoffen / daß Ihre Hoch Mdg: sich dieser Sachen / so vermöge Ihrer eignen Erklärung / nicht vor Sie gehörte / auf ungleiches Vorbringen / annehmen / und den Oldenburgischen Unterthanen in der Herrligkeit Kniphausen dißfals etwas Widriges

bessern Bericht / Aitzema ix. Th. am 290. und folg. Bl. Das 294. Bl. a. b. 463. a. b.

zumuz